

Beilage XLIII.

Bericht

des landtäglichen Schulausschusses über die Petition der Lehrerschaft des Landes betr. Regelung der Lehrergehalte und der Übernahme auf das Land.

Hoher Landtag!

In der III. Landtagsitzung vom 15. Jänner wurde die Petition des vorarlbergischen Lehrstandes dem landtäglichen Schulausschusse behufs Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Aus der ganzen Darstellung der Lage unseres Lehrstandes, wie sie in der Petition gegeben wird, erhellt zur Genüge, dass die Stellung dieses für das ganze Land so wichtigen und einflussreichen Standes eine precäre ist und dass, so weit möglich, Abhilfe dringend geboten erscheint.

Bei näherer Prüfung der Petition und besonders der beige-schlossenen Beilagen fand aber der Schulausschuss so viele und große Ungenauigkeiten und unrichtige Angaben, dass es unbedingt nothwendig ist, durch den Landesauschuss eingehende Erhebungen zu pflegen über die Höhe der Summe, welche er schon in diesem Jahre zu Subventionen zu verausgaben ermächtigt wird.

Der Landesauschuss hat sich aber ebenso vor Augen zu halten, wie weit die immerhin nur bescheidenen Landesmittel reichen und in wie weit darum den Forderungen der Lehrer entsprochen werden kann, und wird in der nächsten Session hierüber eingehenden Bericht erstatten.

Der Schulausschuss hat jedoch keineswegs die Absicht, den nothleidenden Theil der Lehrerschaft einfach auf ein Jahr hinaus zu vertrösten, sondern tritt mit mehreren praktischen Anträgen an den hohen Landtag heran, welche schon in diesem Jahre sich realisieren lassen.

In einer Richtung ist in den letzten Jahren ein bedeutender Schritt zur materiellen Besserstellung des Lehrerstandes geschehen, indem eine sehr große Anzahl Schulen in eine höhere Gehaltsklasse vorgerückt wurden; mit dem bisher Geschehenen ist jedoch eine derartige Action noch nicht als abgeschlossen zu betrachten, sondern es werden sich noch nicht wenige Fälle ergeben, dass noch weitere Vorschiebungen, sei es aus der III. in die II., oder aus der II. in die I. Gehaltsklasse, thunlich sein werden. Wo sich solche Fälle zeigen, wird im Interesse der Lehrer das Thunliche angestrebt werden.

Nachdem ferner der auf Vorarlberg entfallende Theil des Normalschulfondes in die Verwaltung des Landes übergegangen, und derselbe nur zum Theile durch besondere Verpflichtungen aufgebraucht wird, so bildet nunmehr auch dieser Fond eine neue Quelle, aus welcher Subventionen im Einvernehmen mit dem löbl. k. k. Landes-Schulrathe, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Zinsen, gewährt werden können und sollen. Diese Subventionen können theils an schwachdotierte Lehrer, theils an arme Gemeinden gewährt werden, an letztere insbesondere dann, wenn sie durch Vorrückung ihres Lehrers in eine höhere Gehaltsklasse stärker in Anspruch genommen werden, oder wenn sie auf andere Weise ihren Lehrer besser besoldet, z. B. durch Personalzulage, Functionszulage, Quartiergeldbeitrag, Remunerationen u. s. w. Da nun zu diesen Unterstützungen seitens des Landes der Normalschulfond nicht ausreichen kann, so erhält der Landesauschuß die Ermächtigung, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Zuschüsse aus dem Landesfonde zu gewähren.

Diese Subventionen sollen besonders nach dem Grundsätze erfolgen, daß qualifizierte Lehrer ein Gesamteinkommen von fl. 400 haben sollen, falls die Gemeinde nicht in der Lage ist, ihre Lehrer bis zu diesem Betrage zu besolden.

Die in der Petition niedergelegte Hauptforderung, die gesammten Lehrergehälter und den Pensionsetat auf die Landescaassa zu übernehmen, stößt auf, wenigstens vorderhand, unübersteigliche Hindernisse. Der hohe Landtag nahm bislang den Standpunkt ein, in eine Änderung des Schulgesetzes nicht einzugehen; die Befriedigung dieser Hauptforderung würde aber eine Gesetzesänderung bedingen.

Zudem hat das Land Vorarlberg so zu sagen keine Fonde, während andere Kronländer sehr erhebliche Landesfonde haben.

Bei dem Widerstreben der h. Regierung gegen eine vom h. Landtage schon längst angestrebte Landesvermögenssteuer, welche allseitig als die gerechteste angesehen wird, müßte der auf über fl. 200.000 berechnete künftige Gesamtbetrag der Lehrergehälter durch überhohe Zuschläge zu den directen Steuern hereingebracht werden.

Im Allgemeinen dürfte die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß die einzelnen Gemeinden sich bereits darin eingelebt haben, ihren Lehrer selbst zu bezahlen. Einen braven und tüchtigen Lehrer zu besitzen liegt ja vorzüglich in erster Linie im Interesse der Gemeinde bezw. der Eltern, welche ihre Kinder dem Lehrer anvertrauen müssen.

Um jedoch in dieser Richtung armen Gemeinden ihre zu drückenden Schullasten tragen zu helfen, soll der Landesauschuß ermächtigt sein, den Landesfond bis zum Maximalbetrag von fl. 3000 in Anspruch zu nehmen. Die näheren Bedingungen, unter welchen solche Zuschüsse gewährt werden sollen, hat der Landesauschuß festzusetzen. In's Auge zu fassen hat derselbe den Grad der Dürftigkeit der zu Unterstützten, sowie die in religiöser, sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht untadelige Haltung der zu subventionierenden Lehrer.

Viele, auch ärmere Gemeinden wären wohl auch in der Lage, auf eine andere Weise ihren Lehrer besser zu stellen, indem sie nicht bloß dem Schulleiter, sondern auch den übrigen qualifizierten Lehrern Freiquartier beistellt oder, bei sich bietender Gelegenheit, für denselben ein passendes Haus sammt Gemüsegarten und einem Grundstücke ankauft. Gerade dieser Besitz eines eigenen Lehrermidums wäre für den Lehrer, wie für die Gemeinde von großem Vortheile. Der Lehrer hätte in seinen Musestunden eine passende und vortheilhafte Gelegenheit, durch Anlage eines Mustergartens sich selbst manche Ausgabe zu ersparen und der Gemeinde auch in dieser Richtung mit gutem Beispiele voranzugehen. Der Landesauschuß soll darum diesem wichtigen Punkte seine volle Aufmerksamkeit zuwenden und in diesem Sinne auf die Gemeinden einwirken.

Wenn nun in den genannten Richtungen dem vielfach nothleidenden Lehrerstande von allen berufenen Factoren in wohlwollender Weise entgegengekommen wird, dürften manche berechtigte Klagen verstummen und der Lehrerstand wieder mit noch größerer Freude seinem wichtigen, schweren verantwortungsvollen Berufe sich widmen.

Der Schulausschuß stellt daher folgenden

Antrag :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Der Landesauschuß wird beauftragt, Erhebungen zu pflegen über die Höhe des Geldbetrages, zu dessen Gewährung er schon in diesem Jahre ermächtigt wird.
2. Der Landesauschuß erhält die Weisung im Einvernehmen mit dem löbl. k. k. Landes Schulrathe in Erwägung zu ziehen, ob nicht noch weitere Vorschiebungen der Lehrer in höhere Gehaltsklassen thunlich sein und hat im bejahenden Falle in diesem Sinne mitzuwirken.
3. Der Landesauschuß wird angewiesen, die Zinsen des Normalschulfundes, insoweit dieselben nicht durch anderweitige Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrathe zu Subventionen an schwachdotierte Lehrer oder arme Gemeinden zu verwenden, im Falle dieselben in entsprechender Weise zur materiellen Besserstellung des Lehrers mitwirken.
4. Der Landesauschuß wird ermächtigt, im Sinne des Pkt. 3 Zuschüsse aus dem Landesfonde bis zum Maximalbetrage von fl. 3000 zu gewähren, besonders im Falle der Vorschiebung in eine höhere Gehaltsklasse und an qualifizierte Lehrer, soweit ihr Gesamteinkommen nicht fl. 400 beträgt.
5. Die näheren Bedingungen, unter welchen Subventionen an Lehrer und Gemeinden gewährt werden, setzt der Landesauschuß fest.“

Bregenz, am 4. Februar 1895.

Dr. Johannes Jobl,
Obmann.

Rudiger Pfr.,
Berichterstatter.

